Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5740

31. 08. 76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 75/432/EWG betreffend die Beihilfen für den Schiffbau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe d und Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 75/432/EWG betreffend die Beihilfen für den Schiffbau legt eine neue Kategorie von Beihilfen fest, die als im Einklang mit dem Gemeinsamen Markt betrachtet werden können.

Hinsichtlich der Anwendung von Preisgarantiemechanismen auf die Ausfuhr von Schiffen nach Drittländern legt die Richtlinie 75/432/EWG im Sinne von Artikel 113 EWGV einheitliche Grundsätze fest.

Insbesondere Artikel 2 Abs. 2 b und Artikel 2 Abs. 3. legen die Anwendungsbedingungen für solche Mechanismen fest.

Der britische Preismechanismus, der die Umstrukturierung des Schiffbaus im Vereinigten Königreich ermöglichen soll, indem zum Erhalt eines ausreichenden Auftragsbestandes beigetragen wird, damit diese Neustrukturierung geordnet und progressiv vor sich gehen kann, kann demnach in die Richtlinie einbezogen werden, insoweit er den einheitlichen Grundsätzen entspricht. Eine Änderung der Bestimmungen der Richtlinie 75/432/EWG in diesem Sinne ist daher angezeigt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 b der Richtlinie 75/432/EWG wird um einen vierten Gedankenstrich mit folgendem Text erweitert:

„— im Vereinigten Königreich, in Form einer Preisgarantie, sofern die entsprechenden Bedingungen dieses Systems nach und nach restriktiver gestaltet werden."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Mit der Richtlinie 75/432/EWG des Rates betreffend Schiffbaubeihilfen wurde in Anwendung von Artikel 92 (3, d) zum einen eine mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu nennende Kategorie von Schiffbaubeihilfen geschaffen; zum anderen harmonisiert diese Richtlinie in Anwendung von Artikel 113 EWGV durch ihre Anwendung auf den Schiffbau die Ausfuhren nach Drittländern.

2. Hinsichtlich der Preisgarantiemechanismen gestattet die Richtlinie 75/432/EWG nur den französischen Mechanismen, der zum Zeitpunkt der Billigung der Richtlinie als einziger Mechanismus Anwendung fand.

3. Inzwischen hat die britische Regierung beschlossen, einen Preismechanismus bei Schiffsverkäufen britischer Werften an inländische Reeder sowie Reeder in Drittländern einzuführen.

Bei Kreditverkaufgeschäften wird die Jahresrate des variablen Preisanteils (ca. 70 v. H. des Preises), die zwischen 7 und 17 v. H. liegt, durch die Intervention abgedeckt. Bei Barzahlung wird die Spanne auf 15 v. H. angehoben. Eine Prämie in Höhe von 1 v. H. des gedeckten Vertragsanteiles pro Risikojahr muß im voraus gezahlt werden. Außerdem hat der Begünstigte die Möglichkeit, die Interventionsschwelle zwischen 7 und 15 v. H. zu wählen.

4. Die britische Regierung hat den ursprünglich für den Schiffbau vorgesehenen Mechanismus dahin gehend geändert, daß dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie Nr. 75/432/EWG betreffend die Beihilfen für den Schiffbau möglich wurde.

Während anfänglich Erzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt und in im Vereinigten Königreich gebaute Schiffe eingebaut wurden, nicht in den Vorzug des Preisgarantiemechanismus kamen, wird heute diese Unterscheidung nicht mehr gemacht.

Mit der Festsetzung der Überprüfung des Mechanismus auf den 20. Februar 1977 kommt die britische Regierung auch der Forderung nach Degressivität entgegen.

Außerdem sieht die Richtlinie 75/432/EWG die Bekanntgabe der Fälle vor, in denen diese Beihilfen gewährt wurden (Artikel 2, 3).

5. Die Gründe, die die britische Regierung veranlaßt haben, den Preisgarantiemechanismus einzuführen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— mangelndes Vertrauen der Reeder in die zur Verstaatlichung vorgesehenen Werften;

— starke Konkurrenz bei Preisen und Kreditbedindungen.

Die Folge hiervon war ein Auftragsrückgang bei den britischen Werften, wodurch die Existenz zahlreicher Werften gefährdet wurde.

6. Um die Umstrukturierung des Schiffbaus im Vereinigten Königreich zu ermöglichen, das mit der allgemeinen weltweiten Krise im Schiffbau zu kämpfen hat, die sich aus strukturellen Gründen im Vereinigten Königreich verschärft auswirkt, ist dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 75/432/EWG darauf ausgerichtet, den Preisgarantiemechanismus der oben erwähnten Bedingungen (4.) mit dem Gemeinsamen Markt in Einklang zu bringen. Diese Bedingungen entsprechen jenen in der Richtlinie betreffend den Preisgarantiemechanismus in Frankreich (Artikel 2, 2 b).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Fi /53/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.